

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Berger Gartenbau AG



Angebot

- Das vorliegende Angebot ist während 30 Tagen ab Offertdatum gültig.
- Die vorliegende Offerte sowie alle dazu erstellten Plangrundlagen bleiben im Eigentum der Berger Gartenbau AG. Ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Unternehmer dürfen die Unterlagen nicht an Dritte weitergegeben werden. Insbesondere ist das Abdecken der Preise und Weitergabe der Offerte an andere Anbieter ohne Zustimmung der Berger Gartenbau AG nicht erlaubt.

Vertrag

- Der Werkvertrag wird durch schriftliche oder mündliche Vereinbarung oder durch entsprechendes Handeln, insbesondere mit dem Beginn der entsprechenden Arbeiten, abgeschlossen.

Beizug von Spezialisten

- Erfordert die Planung oder Realisierung des Projektes den Beizug von Spezialisten (namentlich Statiker, Elektroinstallateure, Sanitärinstallateure, Geometer, etc.), so sind die Aufwendungen für deren Leistungen nicht in dieser Offerte enthalten und gehen zu Lasten der Bauherrschaft, sofern dies nicht ausdrücklich anders festgehalten ist. Dazu gehören insbesondere auch die Gebühren für die Beschaffung von Plangrundlagen (zum Beispiel Katasterplan).

Installationen / Einrichtungen

- Die Bauherrschaft stellt die für die Arbeitsausführung notwendigen Grundstücke (Installationsplatz, Platz für Materialdepots, Zugangsstrassen, temporäre Toilette, etc.) kostenlos zur Verfügung. Bei Bedarf klärt sie mit betroffenen Nachbarn die diesbezügliche Situation ab und entschädigt diese direkt.
- Die Kosten für Parkkarten für das Abstellen von Maschinen, Fahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund gehen zu Lasten der Bauherrschaft, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wird.
- Die für die Ausführung benötigte Energie sowie die Zu- und Ableitung von Trink- und Brauchwasser wird durch die Bauherrschaft besorgt.

Absperrung, Signalisation, Sicherheit, Ordnung

- Der Unternehmer ist besorgt für die korrekte Sicherung (Absperrung, Signalisation, Beleuchtung) der Baustelle; die Kosten dafür sind im Angebot enthalten.
- Der Unternehmer sorgt für Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle. Die Kosten dafür wie auch für die Reinigung fertiger Bauteile sind im Angebot enthalten.
- Von der Bauherrschaft angeordnete Zwischenreinigungen während der Bauphase gehen zu deren Lasten.

Werkstoffe, Muster, Entsorgung

- Der Unternehmer liefert qualitativ einwandfreie Werkstoffe, die den gestellten Anforderungen entsprechen.
- Schreibt der Bauherr bestimmte Werkstoffe und/oder Lieferanten vor, so trifft den Unternehmer keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht, und es entfällt eine Mängelhaftung des Unternehmers für Werkmängel, die eine Folge des vorgeschriebenen Werkstoffes/-Lieferanten sind.
- Bei Natur-, Holz- und Betonprodukten sind naturgegebene Abweichungen von Mustern bezüglich Oberfläche, Farbe, etc. möglich und können nicht als Mangel geltend gemacht werden.
- Der Unternehmer sorgt für die fachgerechte Lagerung und Entsorgung von Bauabfällen.
- Die Kosten für die Abfuhr und Entsorgung von Verpackungen, Abschnitten und Restmengen von Materiallieferungen des Auftragnehmers gehen zu dessen Lasten.
- Mehrkosten, welche durch Projektänderungen entstehen, die durch die Bauherrschaft vorgenommen wurden, gehen zu deren Lasten. Dazu gehören insbesondere veränderte Mengen, Etappierungen oder Produktwechsel.

Deklarationen Holz:

• Produkt:	Holzart:	Holzherkunft:
Pfosten/Pfähle	Fichte/Tanne	CH
Halblatten	Fichte/Tanne	CH
Rundholz	Kastanie	FR/IT/CH
Rundholz	Robinie	HRV/HU/CH
Plattenmaterial	Fichte/Tanne/Eiche	CH

Die wissenschaftlichen Namen der Holzarten können unter www.holzdeklaration.ch abgefragt werden.

Datum der letzten Aktualisierung: 1. Oktober 2022

Abnahme, Mängelrügen, Garantie

- Das Werk gilt als abgenommen, wenn eine von Bauherrschaft und Auftragnehmer gemeinsame Abnahme (mit oder ohne schriftliches Protokoll) durchgeführt worden ist.
- Findet keine gemeinsame Abnahme statt, gilt das Werk 1 Monat nach Arbeitsvollendung als abgenommen.
- Mängelrügen sind in jedem Falle unmittelbar nach der Feststellung in geeigneter Form dem Auftragnehmer anzuzeigen.
- Die Garantiefrist beträgt in der Regel 2 Jahre ab Abnahme, aber auf keinen Fall länger als die Garantiefristen von Lieferanten und Unterakkordanten.
- Von der Garantiepflicht ausgenommen sind Auffüllungen, die nicht ausschliesslich durch den Auftragnehmer ausgeführt worden sind oder höher als 1 Meter sind.
- Bepflanzungen, Rasen- und Wiesenflächen stellen einen separaten Werkteil dar. Der Auftragnehmer garantiert dabei ausschliesslich für die korrekte Ausführung der Arbeiten und die Verwendung von Saatgut und Pflanzen in einwandfreier Qualität. Die Garantiefrist für Bepflanzungen, Rasen- und Wiesenflächen erlischt mit der Abnahme. Erteilt der Auftraggeber einen Auftrag für die Erstellungspflege, so bleibt der Unternehmer in der Garantiepflicht für 2 Jahre. Für Schäden durch Witterung, Elementarereignisse, äussere Einflüsse (zum Beispiel Beschaffenheit des vorhandenen Bodens, mangelhafte Pflege durch die Bauherrschaft, Befall von Krankheiten, Pilzen oder Schädlingen, Schäden durch Menschen und Tiere, etc.) lehnt der Auftragnehmer die Haftung ab.

Verwendung, Pflege

- Die Bauherrschaft stellt die korrekte und sinngemässe Benutzung und Pflege des Werkes sicher. Schäden durch fehlende diesbezügliche Kenntnisse stellen keinen Garantiefall dar.

Vergütung, Zahlungen

- Materialbestellungen und sonstige Aufwendungen, die durch eine Bestellungsänderung der Bauherrschaft nutzlos werden, sind zu entschädigen.
- Veränderungen der Mengen von mehr als +/- 15 % können Einheitspreis-Anpassungen zur Folge haben. Preisanpassungen infolge Teuerungsabrechnung sind in jedem Fall vorbehalten.
- Die Arbeitsausführung in mehreren Etappen, welche durch die Bauherrschaft angeordnet werden, können zu einer Erhöhung der Installationspauschale führen.

Normen, Gerichtsstand

- Sofern nichts anderes vereinbart wird und sofern in diesen AGB nicht anders geregelt, gelten die einschlägigen SIA Normen.
- Gerichtsstand: Muri AG

Diese AGB sind gültig ab 1. Oktober 2022